

## Protokoll der 37. Sitzung des Gemeinderates

am : 21.06.2023  
im: Sitzungssaal im Rathaus  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:00 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

**Anwesend: 15**

### Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

### Gemeinderäte

Frau Cornelia Fiedler  
Herr Matthias Franke  
Frau Marion Fröbel  
Herr Lutz Herklotz  
Herr Daniel Kriesch  
Frau Uta Kunze  
Herr Fritz Liebschner  
Frau Angelika Meyer-Overheu  
Herr Andreas Overheu  
Herr Joachim Rietz  
Herr Michael Schatka  
Herr Hans-Jürgen Stendal  
Herr Andreas Weidmann  
Frau Anett Wießner

### Von der Gemeindeverwaltung

Herr Christoph Krzikalla  
Frau Katja Haegner  
Frau Claudia Funk

### **Abwesend:**

### Gemeinderäte

Herr Peter Arndt	entschuldigt - privat verhindert
Frau Bettina Grumbach	entschuldigt - privat verhindert
Herr Eckhard Häßler	entschuldigt - privat verhindert
Frau Brigitte Lipeck	entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 4

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 15 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderat Stendal und Gemeinderat Kriesch bestellt.

Gemeinderat Weidmann meldet sich zu Wort und stellt den Antrag, über die Änderungen bezüglich der Grundsteuerreform zu beraten. Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass eine Behandlung in dieser Sitzung nicht möglich ist, da dies auf der bekannt gemachten Tagesordnung nicht vorgesehen ist. Eine erste einführende Beratung dazu findet in der Sitzung des Gemeinderates nach der Sommerpause statt.

## **1. Protokollbestätigungen**

### **1.1. 35. öffentliche Gemeinderatssitzung vom 03.05.2023 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 35. nicht öffentlichen Sitzung vom 03.05.2023**

Das Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.05.2023 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 35. nicht öffentlichen Sitzung vom 03.05.2023 gibt es keine bekannt zu geben.

### **1.2. 36. öffentliche Gemeinderatssitzung vom 10.05.2023**

Das Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10.05.2023 wird bestätigt.

## **2. Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf die Ereignisse der vergangenen Wochen in Weinböhlen. Das waren u.a. am:

04.05.2023	Informationsveranstaltung zum Gemeindeentwicklungskonzept
06.05.2023	Wildkräuterwanderung
09.05.2023	Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Neubau eines Geh- und Radweges entlang der S80
28.05.2023	Pfingstsingen der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhlen e.V.
02.-04.06.2023	erlebnispädagogisches Wochenende der Weinböhlener Jugendfeuerwehr
03.06.2023	Feierlichkeiten „95 Jahre Handball in Weinböhlen“
05.06.2023	Auszeichnung durch die Erlebnisregion Dresden „Fahrradbegeisterte Winzergemeinde“
07.06.2023	11. Wirtschaftstag der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH im Zentralgasthof
08.06.2023	neuer Multicar für Bauhof
16.-18.06.2023	Partnerschaftsbesuch der Gemeinde Oftersheim
17.06.2023	Weinleherschau
20.06.2023	Bürgerrundgang (Ortsentwicklungskonzept)

Bürgermeister Herr Zenker informiert die Anwesenden, dass die Verwaltung sich ein Terminmanagementsystem für das Einwohnermeldeamt anschaffen wird. Termine können dann online, von zu Hause oder mobil von unterwegs, telefonisch oder vor Ort gebucht werden.

Für diejenigen, die vor Ort Hilfe benötigen oder nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, einen Termin online zu buchen, kann ein Termin durch Mitarbeiter der Verwaltung erstellt werden.

Den Anwesenden wird ein Video über das Terminmanagementsystem gezeigt.

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf die anstehenden Veranstaltungen.

Das sind u.a.	
24.06.2023	Tag des offenen Weinbergs
09.07.2023	Ortsführung – Weinböhmaer Geschichten um 1900
ab 10.07.2023	Zeltlager der Jugendfeuerwehr
10.07.-20.12.2023	Ausstellung in der Bibliothek Weinböhma - Aquarelle von Lutz Heint
16.07.2023	VELOCIUM auf Tour: Sommer-Ausfahrt 2023
25.08.2023	VELOCIUM auf Tour: Sonnenuntergang-Ausfahrt 2023
26./27.08.2023	Tag des offenen Weingutes
01.-03.09.2023	Winzerstraßenfest

### **3. Elternbeiträge und Entgelte in Weinböhmaer Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege 2023/2024 anhand der Personal- und Sachkosten 2022**

#### **Vorlage: 0653/2023**

Bürgermeister Herr Zenker erläutert an Hand einer Präsentation den Anwesenden die Elternbeiträge und zusätzlichen Entgelte für 2023/2024

Gemäß dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wurden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten der Weinböhmaer Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2022 ermittelt.

Die Bekanntmachung über die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz und Monat nach Betreuungsart getrennt, ihre Zusammensetzung und Deckung, sowie die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten werden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG in der Weinböhma-Information im Amtsblatt Juni 2023 veröffentlicht (Erscheinungsdatum 30. Juni 2023).

Die Bekanntmachung hängt zudem vom 22. Juni 2023 bis 21. Juli 2023 im Schaukasten der Gemeinde öffentlich aus und wird den Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis und Aushängung in den Kitas übermittelt.

Anhand der aus den Personal- und Sachkosten ermittelten Platzkosten und unter Berücksichtigung des je nach Betreuungsart gemäß § 12 SächsKitaG vorgegebenen Personalschlüssels, erfolgt die Berechnung der Elternbeiträge. Der Kreistagsbeschluss zu den Absenkbeträgen vom 05.05.2022 ist Grundlage für die Staffelung der Elternbeiträge für das zweite Kind und Alleinerziehende. Das dritte und jedes weitere Kind ist nach Kreistagsbeschluss vom 01.01.2017 beitragsfrei.

Die Entgelte für Mehrbetreuung wurden ebenfalls auf der Grundlage der Personal- und Sachkosten 2022 ermittelt. Nur für die Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten werden die tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Aus der Personal- und Sachkostenabrechnung für das Jahr 2022 ergeben sich Veränderungen, welche die Anpassung der Elternbeiträge zum 1. August 2023 erfordern.

Im Hortbereich, mit Frühhort erfolgt eine Erhöhung von 3,07 €, von bisher 87,35 € auf 90,42 €. Im Kindergartenbereich mit einer 9 Std. Betreuung fällt die Steigerung mit 10,10 € deutlicher aus; von bisher 143,89 € auf 153,99 €. Der Elternbeitrag für die 9 Std. Betreuung in der Kinderkrippe bedarf einer Anpassung von 18,60 €, von 264,75 € auf 283,35 €.

Die Erhöhung der Elternbeiträge resultiert vornehmlich aus der vermehrten Auslastung der Kindereinrichtungen verbunden mit dauerhaft hohen Kinderzahlen. Dies schlägt sich insbesondere im Hort mit einer Steigerung des Sachkostensatzes nieder. Die Erhöhung der

Personalkosten hingegen fällt im Hortbereich geringer aus als in der Krippe und im Kindergarten.

Die Entwicklung der Sach- und Personalkosten gegenüber dem Vorjahr wird dargestellt. Es zeigt sich dabei eine Steigerung sowohl bei den Personal- wie auch bei den Sachkosten. Die Zunahme der Kinderzahlen erfordert dies. Veränderungen bei Personalanzahl (plus 2,28 VZÄ) und Sachkosten (plus 32.438,65 €) führen zu einer Aufwandserhöhung von 520.683,45 €.

Gemeinderätin Fiedler fragt, warum die Erhöhung der Elternbeiträge mit der vermehrten Auslastung der Kindereinrichtungen verbunden ist. Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass natürlich die Personalkosten infolge des Personalschlüssels steigen, wenn mehr Kinder betreut werden.

Gemeinderätin Wießner fragt, ob die Eltern während der Sommerschließzeiten der jeweiligen Einrichtung nur anteilig einen Elternbeitrag zahlen. Dem ist nicht so. Die Entscheidung über die Schließzeit einer Einrichtung obliegt dem freien Träger. Alle Kindertageseinrichtungen in Weinböhla sind in freier Trägerschaft.

**Beschlussfassung:**

Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Weinböhla für das Jahr 2022 sowie die sich daraus ergebende Berechnung der Elternbeiträge und zusätzliche Entgelte für 2023/2024 entsprechend der Anlage 1 des Protokolls werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 205/37/2023**

**4. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern und Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla (Kindertageseinrichtungssatzung)**

**Vorlage: 0654/2023**

Nach der Ermittlung der Personal- und Sachkosten für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weinböhla entsprechend § 14 Abs. 2 SächsKitaG und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla im Juni 2023 ergeben sich in Folge neue Elternbeiträge, die vom Gemeinderat beschlossen und per Änderungssatzung in Kraft gesetzt werden müssen.

In der Beschlussvorlage 0653/2023 sind Personal- und Sachkosten der Kitaplätze in der Gemeinde Weinböhla sowie die Ermittlung der angepassten Elternbeiträge, die sich aus den Personal- und Sachkosten der Weinböhlaer Einrichtungen in 2022 herleiten, enthalten.

**Beschlussfassung:**

Nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Weinböhla vom 08.05.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.06.2020, wird beschlossen:

**5. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in  
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla  
(Kindertageseinrichtungssatzung) vom 08.05.2019 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom  
07.09.2022**

Aufgrund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist hat der Gemeinderat Weinböhla in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 08.05.2019 wird in den Punkten (1) und (6) wie folgt geändert

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 283,35 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuung von täglich 9 Stunden 153,99 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungsz täglich 6 Stunden 90,42 Euro pro Monat.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung** überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßnahmen erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 6,55 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 16,99 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,40 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

**Artikel 2**

(1) Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Hinweis:

nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhl, den 21.06.2023

Zenker  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>206/37/2023</b>

**5. Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 16/2021 "Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße"**  
**Vorlage: 0633/2023**

Bauamtsleiter Herr Krzikalla erläutert den Anwesenden den Sachverhalt ausführlich.

Am 27. Juli 2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 16/2021 „Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße“ gefasst. Der auf § 9 Abs. 2a BauGB gestützte einfache Bebauungsplan soll den Schutz bestehender bzw. zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche ermöglichen und eine ausgewogene Versorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Weinböhl gewährleisten. Mit der Aufstellung werden insbesondere folgende Planungsziele verfolgt:

- Erhalt und Entwicklung des zentralen Gemeindemittelpunktes (zentralen Versorgungsbereiches) an der Hauptstraße
- Entwicklung des Nahversorgungszentrums an der Moritzburger Straße/Forststraße i.S. eines weiteren zentralen Versorgungsbereiches
- Ausschluss von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Regelung des Bestandsschutzes und der Möglichkeit einer moderaten Weiterentwicklung bestehender Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Um diese Planungsziele zu sichern wurde am 27. Juli 2021 eine Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplans Nr. 16/2021 „Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße“ beschlossen. Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla vom 12. August 2021 bekannt gemacht.

Gemäß § 4 der Satzung über die Veränderungssperre bzw. § 17 Abs. 1 S. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach zwei Jahren außer Kraft. Da das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 16/2021 aller Voraussicht nach nicht bis zum 12. August 2023 rechtsverbindlich abgeschlossen werden kann, macht die Gemeinde Weinböhla von der Möglichkeit Gebrauch, die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um *ein* weiteres Jahr zu verlängern. Die Planung ist auch weiterhin sicherungsfähig und –bedürftig. Die Fortführung der Planung ist notwendig, um die oben genannten Planungsziele weiterzuverfolgen und zu erreichen. Um eine effektive Einzelhandelssteuerung im zukünftigen Plangebiet zu gewährleisten, ist die Planung gegenüber der möglichen Verwirklichung von Einzelhandelsvorhaben im Plangebiet weiterhin abzusichern.

Der Beschluss über die Satzung wird nach § 16 Abs. 2 S. 2 BauGB im Wege der Ersatzverkündung ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

#### **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 16/2021 „Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße“:

#### **Satzung über die 1. Verlängerung eine Veränderungssperre der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 16/2021 "Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße"**

Auf der Grundlage der §§ 14, 16 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der am 12. August 2021 in Kraft getretenen Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplans Nr. 16/2021 „Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße“ wird um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst insbesondere Flächen beidseits der Dresdner Straße in einer Tiefe von ca. 50 – 100 m bzw. bis zu den Bahnflächen sowie das Gewerbegebiet Ehrlichtweg, wobei der Lageplan maßgebend ist.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 16/2021 „Einzelhandelssteuerung Dredner Straße“.

### **§ 3 - Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  - (a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - (b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4 - Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die Möglichkeiten zur weiteren Verlängerung ihrer Geltungsdauer bzw. zu einer erneuten Beschlussfassung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 und 3 BauGB bleiben unberührt.

#### **Hinweise**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weinböhla unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 S. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde  
unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 oder 4 der SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Beschluss ist gem. § 16 Abs. 2 S. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zenker  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19  
Anwesende des Gremiums: 15  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: keine  
Enthaltung: keine

**Beschlusnummer: 207/37/2023**

**6. Geänderte Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband "Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth" und der Gemeinde Weinböhl zur abwassertechnischen Entsorgung der Flurstücke 3614, 3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhl**

**Vorlage: 0636/2023**

Am 03.05.2023 beschloss der Gemeinderat die Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Meißen“ (AZV GKA Kalkreuth) und der Gemeinde Weinböhl zur abwassertechnischen Entsorgung der Flurstücke 3614, 3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhl. Zwischenzeitlich hat sich jedoch seitens des AZV GKA Kalkreuth nochmals ein Änderungsbedarf ergeben. Dieser resultiert aus der genauen Abgrenzung zwischen den öffentlichen AW-Anlagen des AZV GKA Kalkreuth und den privaten Anlagen der Fachklinik Heidehof (insbesondere § 1 Abs. 3 und Anlage 3 zur Zweckvereinbarung).

Die geänderte Zweckvereinbarung ist erneut durch den Gemeinderat zu beschließen.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt die geänderte in der Anlage 2 des Protokolls beigefügte „Zweckvereinbarung zur abwassertechnischen Entsorgung der Flurstücke 3614, 3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhl“.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19  
Anwesende des Gremiums: 15  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: keine  
Enthaltung: keine

**Beschlusnummer: 208/37/2023**

**7. Anfragen und Information**

Einige Gemeinderäte thematisieren die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes sowie die Terminvergabe. Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass der coronabedingte „Rückstau“ abgearbeitet werden musste. Des Weiteren fiel in diese Zeit ein Personalausfall, der kompensiert werden musste. Die neue Mitarbeiterin in diesem Bereich hat diese Herausforderung mit Bravour gemeistert.

Mit der Anschaffung des Terminmanagementsystems wird im Eingangsbereich des Rathauses ein leicht zu bedienendes Terminal stehen, welches es den Bürgern ermöglicht vor Ort Termine zu buchen. Nach der Sommerpause soll das Terminmanagementsystem dann starten.

Einige Gemeinderäte kritisieren die mangelnde Attraktivität des Elbgaubades. Große Schlingpflanzen laden nicht zum Schwimmen ein. Bürgermeister Herr Zenker verweist auf die umfangliche Erörterung der Thematik Elbgaubad im Rahmen des Ortsentwicklungsprozesses. Hier kam man zu dem Konsens, das Bad möglichst in Status Quo mit angemessenen Investitionen aufrecht zu erhalten.

**8. Bürgerfragestunde**

Zur Bürgerfragestunde wurden u.a. der neu entstehende Bürgerpark und Ersatzbepflanzungen im Gemeindegebiet thematisiert.

Zenker  
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk  
Protokollabfassung

Gemeinderat